

„DIE VERFASSUNG: AUF EINEN MITTELWEG ZWISCHEN GESCHICHTE UND RECHTSWISSENSCHAFT“ INTERVIEW MIT E-W. BÖCKENFÖRDE

VON JOAQUÍN VARELA SUANZES-CARPEGNA

(VERWIRKLICHT UND ÜBERSETZT VON BENITO ALAEZ CORRAL)

Zusammenfassung des Lebenslaufs und der Bibliographie:

I. Der verfassungsgeschichtliche Werk von E-W. Böckenförde.

II. Die Entwicklung der deutschen Verfassungsgeschichte und ihre derzeitige Lage

III. Die Methodologie der Verfassungsgeschichte

IV. Die Zukunft der Verfassungsgeschichte in Europa. Das Herstellen einer europäischen Verfassungsgeschichte.

Zusammenfassung des Lebenslaufs und der Bibliographie:

Biographisches von E-W. Böckenförde

Ernst-Wolfgang Böckenförde wurde am 19.09.1930 in Kassel geboren. Nach dem Studium von Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie wurde er 1956 in Münster zum Doktor des Rechts und 1961 zum Doktor der Philosophie in München promoviert. Von 1959 bis 1964 arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Münster. 1964 habilitierte er sich für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Einen Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungs- und Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie hatte er von 1964 bis 1969 an der Universität Heidelberg inne, ebenso von 1969 bis 1977 in Bielefeld und von 1977 bis zu seiner Emeritierung 1995 in Freiburg i.Br. Seit 1970 ist er Mitglied der Rheinisch-westfälischen Akademie der Wissenschaften, Düsseldorf, und seit 1989 der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; von 1970 bis 1976 war er in der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages. Der Reuchlin-Preis der Stadt Pforzheim wurde ihm 1978 überreicht. Von 1983 bis 1996 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts als Mitglied des Zweiten Senats. 1987 verlieh ihm die Universität Basel/Schweiz die Ehrendoktorwürde. 1999 verliehen ihm sowohl die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bochum als auch die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die Ehrendoktorwürde. 2002 wurde ihm auch letztendlich die Eherendoktorwürde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster verliehen.

Ausgewählte, insbesondere die auf verfassungsgeschichtliche Probleme bezogene, Veröffentlichungen

-Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin, 1961 (2. Auflage im Jahr 1995).

-Staat, Gesellschaft, Freiheit: Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1976

-Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914), Anton Hain Meisenheim, Königstein, (2. Auflage, im Jahr 1981)

-Menschenrechte und Menschenwürde: historische Voraussetzungen -säkulare Gestalt- christliches Verständnis, Klett-Cotta, Stuttgart, 1987

-Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1991 (3. Auflage im Jahr 2000)

-Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1991 (2. Auflage im Jahr 1992)

-Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 1999 (2. Auflage im Jahr 2000)

- Escritos sobre derechos fundamentales, übersetzt von Juan Luis Requejo/ Ignacio Villaverde, Nomos, Baden-Baden, 1993
- La storiografia costituzionale tedesca nel secolo decimono: problematica e modelli dell'epoca, übersetzt von Pierangelo Schiera, Giuffrè, Milano, 1970

I. Der verfassungsgeschichtliche Werk von E-W. Böckenförde.

1. *BENITO ALAEZ (BA). Herrn Professor ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE (E-WB), ich möchte mich zunächst ganz herzlich in meinen Namen und dem der Zeitschrift "Historia Constitucional" dafür bedanken, dass Sie diesen Interview machen, womit ein, zwar nicht fester, aber doch ganz neuer Teil dieser elektronischen Zeitschrift für Verfassungsgeschichte entstanden ist.*

Meine erste Frage lautet: Wann ergibt sich Ihr Interesse für die Verfassungsgeschichte und was war das für Sie interessanteste daran?

Ich habe mich schon immer in der Schule für die Geschichte sehr interessiert und habe dann das Studium der Rechtswissenschaft von vorneherein mit dem der Geschichte verbunden. Speziell mit der Verfassungsgeschichte bin ich in Berührung gekommen zum ersten Mal durch die Vorlesungen meines Lehrers Professor Franz Schnabel in München. Er las da über die Absolute Monarchie, als ich im ersten Semester dorthin kam und näher über die Französische Revolution.

2. *(BA) Sie haben eine Monographie über die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen der deutschen Verfassungsgeschichtsforschung geschrieben. Könnten Sie uns erklären, warum Sie diese Arbeit geschrieben haben und zu welchen wesentlichen Schlussfolgerungen Sie gekommen sind.*

(E-WB) Bei der Suche nach einem historischen Promotionsthema bei meinem Lehrer Professor Franz Schnabel, hat er mir das Thema „Die zeitgebundenen Fragestellungen in der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jh. vorgeschlagen zu untersuchen. Ich bin ihm dafür sehr dankbar, denn das war ja auf einen Juristen und Historiker geradezu zugeschnitten und die Arbeit an diesem Thema hat mir viel Freude gemacht. Das Ergebnis war dann, dass die Fragestellungen, unter denen die Verfassungsgeschichte betrachtet wird, und die Interpretationen der Verhältnisse oder auch der Quellen, weithin von Problemen und Denkkategorien der eigenen Zeit her bestimmt werden, aber dies sozusagen unbewusst. Alle die Forscher, die ich behandelt habe, wollten echte Historiker sein und wollten, wie man mit Ranke sagt, darstellen, wie es eigentlich gewesen ist. Aber sie hatten natürlich ihre genaue Fragestellungen, die kamen aus ihrer Zeit heraus auch aus ihren politischen Zielvorstellungen, es ging ja damals um die Einigung Deutschlands, ein nationaler Staat als Verfassungsstaat usw.; das hat natürlich die Begriffe und Fragestellungen geprägt und hat auch die Interpretation geleitet. Wenn man in den Quellen liest von liberi, ja wer sind die liberi? Das waren natürlich die Freien im Sinne der konstitutionellen Verfassung. Die hominis liberi in den Capitularien,, genauer: die galten als die Freien in der Verfassung, während man heute weiß, dass waren die angesiedelten Militärsoldaten.

3. *(BA) Im Bezug auf diesen Werk wäre auch vom Interesse, Ihre Ausgangsprämisse und Ziele zu wissen, sowie die Aufnahme, die es in der akademischen Welt gefunden hat.*

(E-WB) Die Ausgangsprämisse, das war für mich eine wirklich offene Frage. Wie ist das gewesen, kann man etwas nachweisen oder kann man so etwas nicht nachweisen? Im Grunde wollte und musste ich, um dieses Thema zu behandeln, den Historikern des 19. Jahrhundert so über die Schulter schauen. Was macht ihr in eurer Arbeit eigentlich? Wovon lasst ihr euch mehr unbewusst als bewusst leiten? Und was tun sie dabei eigentlich, ohne dass sie das selbst wissen müssen? Es war insofern eine Arbeit an den Werken, die ich dort näher untersucht habe, ohne eine vorgefasste Hypothese. Obwohl es sich nachher als Ergebnis herausstellte, dass weithin doch die Prägung von politischen Vorstellungen der Zeit, von Denkkategorien der Zeit das bestimmt wurde, aber nicht weil sie Ideologen sein wollten, sondern die wollten alle echte Historiker sein.

Die Aufnahme der Arbeit war durchaus positiv; es wurde auch dder quellengestützte Charakter der Arbeit ohne eine ideologische Präokupation anerkannt und im Grunde war es ein Beitrag zur beginnenden Hermeneutik-Diskussion. Aber noch ohne hermeneutische Reflexion, sondern insofern war sie vielleicht naiv, aber vielleicht konnte sie gerade dadurch wirken.

4. (BA) Einer Ihrer weiteren klassischen Werke zur Verfassungsgeschichte ist Ihr Aufsatz über die Verfassungsform der deutschen konstitutionellen Monarchie. Diese Form unterschied das deutsche verfassungsgeschichtliche Modell des XIX Jahrhunderts von den übrigen westeuropäischen verfassungsgeschichtlichen Modellen, die grundsätzlich vom britischen und französisch-revolutionären Konstitutionalismus geprägt worden sind. Dies hinderte jedoch nicht, dass die deutsche Staatsrechtslehre des XIX Jahrhunderts auch einen erheblichen Einfluss auf den Kontinent hatte, grundsätzlich in Italien (Orlando), aber auch in Frankreich, nachgewiesen durch den ständigen Gespräch zwischen den elsässischen Carre de Malberg und den im Strassburg niedergelegten Prof. G. Jellinek. Auch die deutsche Weimarer Staatsrechtslehre (Kelsen, Schmitt, Smend, Heller) hatte einen hervorragenden Einfluss in dem Rest Europas, einschließlich Spanien, deren Staatsrechtslehre dieser Zeiten im Gespräch mit ihr entstanden ist. Im Vergleich ist die Anziehungskraft der heutigen deutschen Staatsrechtslehre erheblich schwächer, wie erklären Sie es?

(E-WB) Ja, ich meine, dass die deutsche Staatsrechtslehre des 19. Jh. vor allem durch ihre systembildende Kraft gewirkt hat. Gerade auch nach außen, also in andere Länder hinein. Und das wurde in anderen Ländern weithin rezipiert. Gerade wenn man an Jellinek denkt oder auch an die Dogmatik von Laband, streng positiv rechtlich usw. Und ähnlich hat es sich verhalten mit den neuen Theorieentwürfen in der Weimarer Zeit in Abkehr vom Positivismus. Kelsen steht da noch dazwischen, der gehört eigentlich noch zu den alten Systembildnern, während dann in der Weimarer Zeit bei Carl Schmitt, Smend, Kaufmann und Heller, das waren neuen Theorieentwürfe und die heutige Staatsrechtslehre lebt noch davon. Es sind für uns immer noch die großen Gestalten und insofern sind keine großen neuen Innovationen gekommen. Daneben ist gerade, wenn ich das richtig sehe, bei den jüngeren Kollegen oft eine Tendenz zum Verfassungsgerichtspositivismus vorhanden. Verfassungsrecht ist dann die Darstellung und Auslegung der Judikate des Verfassungsgerichts, davon kommt auch keine große Innovation.

5. (BA) Die Verfassungsgeschichte beschäftigt sich sowohl mit den normativen Gesetzestexten (selbstverständlich nicht nur den Verfassungstexten), als auch mit den theoretischen Überlegungen und den Institutionen. Für welche dieser drei Perspektiven- normative, theoretische oder institutionelle- haben Sie sich am meisten interessiert?

(E-WB) Also mein Interesse ging einerseits auf die normative Seite und die institutionelle Seite. Aber dies stets unter Einbeziehung dessen, was man die politisch-soziale Bauform einer Zeit nennen kann. Insofern bin ich immer von einem weiten Verfassungsbegriff ausgegangen, in dem auch die geistige, politische und soziale Struktur und Entwicklung mit einbezogen ist. Ich glaube nicht, dass man, wenn man wirklich die Verfassung eines Gemeinwesens oder auch eines Nationalstaates darstellen will, dass man da nur auf die Konstitutionen blicken kann. Sondern dazu gehört auch etwa: Wie ist die Verwaltung organisiert, oder wie sind die bürgerlichen Lebensverhältnisse gestaltet? Denken wir daran im 19. Jh., das war ja eine weitgreifende soziale Veränderung, als die bürgerliche Gesellschaft errichtet wurde, Aufhebung der feudalen Bindungen usw., ja das gehörte zur Verfassung im 19. Jh. und nicht nur, was in der Konstitution stand.

6. (BA) Werden Sie in der Zukunft weiter im Bereich der Verfassungsgeschichte arbeiten?

(E-WB) Voraussichtlich nicht, wenn ich noch etwas arbeite ist das mehr in der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie oder auch mal noch einen dogmatischen Aufsatz wie jetzt gerade im jüngsten Heft von der Zeitschrift „Der Staat“ über die deutsche Grundrechtsdogmatik, die ich etwas kritisiert habe. Aber Verfassungsgeschichte nicht, so weit ich sehe, aber man weiß ja nicht, was noch kommen mag.

II. Die Entwicklung der deutschen Verfassungsgeschichte und ihre derzeitige Lage

7. (BA) Die größten deutsche Staatsrechtslehrer des XIX Jahrhunderts, wie Gerber, Laband oder Jellinek, zeigten eine besondere Interesse für die historische Studien, wie auch einige Staatsrechtslehrer anfangs des XX Jahrhunderts, wie Carl Schmitt. Das gleiche gilt für die größten französischen Meister, wie Esmein und Carre de Malberg, und auch die britische und die nordamerikanische. Glauben Sie dass diese Interesse heute noch bei der deutschen Staatsrechtslehre besteht?

(E-WB) Leider nicht mehr, sondern das ist nur vereinzelt, dass noch Verfassungsgeschichte betrieben und dann erforscht wird. Allerdings muss man auch wissen, dass sowohl bei Laband wie bei Gerber nicht eigentlich ein verfassungsgeschichtliches Interesse vorhanden war, sondern beide kamen ja von der deutschen Rechtsgeschichte und dem Privatrecht her. Und Laband hatte dort seine Dissertation und auch Gerber, seine Geschichte des deutschen Privatrechts geschrieben. Nach ihrer Wendung zum Staatsrecht haben sie dann keine Arbeit in der Verfassungsgeschichte betrieben, sondern das war einfach ihre Herkunft, insofern waren sie eigentlich nicht in dem Sinne Verfassungshistoriker.

8. (BA) *Im Gegensatz zeigte einer der größten deutschsprachigen Juristen des XX Jahrhunderts, Hans Kelsen, sehr wenig Interesse für die Geschichte, und insbesondere für die Verfassungsgeschichte, anders als einige seiner Antagonisten, wie dem erwähnten Carl Schmitt, aber auch Rudolf Smend oder Hermann Heller. Obwohl der kelsensche Normativismus, sowie die ihm zugrunde liegende kantsche Philosophie, die verfassungsgeschichtliche Studien nicht gefördert haben, kann man m. E. ihnen keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung dieser Studien in Deutschland oder in Europa zuschreiben. Sind Sie mit dieser Meinung einverstanden?*

(E-WB) Nein, da bin ich nicht ganz einverstanden, denn der Einfluss des kelsenschen Normativismus führt dazu und hat auch dazu geführt, dass Verfassungsgeschichte juristisch nicht relevant ist. Sie hat keine Bedeutung für das Verständnis der staatsrechtlichen Dogmatik und ihrer Probleme, das ist bei Kelsen ganz davon abgelöst in seinem System und dann in der Art der Interpretation. Er sagt zwar man kann Verfassungsgeschichte betreiben, das ist interessant, aber für die Dogmatik ist das ohne Belang, ähnlich wie schon bei Laband, wo das für die staatsrechtliche Dogmatik ohne Belang war; dadurch wird es dann natürlich eher eine Liebhaberei, oder jedenfalls ein Nebenfach. Also ich glaube, das muss man schon sehen, das war zwar nicht beabsichtigt, aber es ist einfach die Wirkung von diesem dogmatischen Ansatz, da konzentriert sich eben alles auf Dogmatik. Das andere ist interessant aber nicht wichtig.

9. (BA) *Welche Autoren würden Sie in der deutschen Verfassungsgeschichte, einer der weltweit wichtigsten, hervorheben?*

(E-WB) Also im 20. Jh. Otto Brunner, weil er den Einblick in die mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse wirklich neu erschlossen hat und dann auch den grundlegenden Wandel, der sich zur Neuzeit und im Laufe der Staatsbildung vollzog deutlich wurde. Dann Otto Hinze und bezogen auf das 19. Jh. primär Ernst Rudolf Huber.

10. (BA) *Welche ist Ihrer Meinung nach die heutige Lage der deutschen Verfassungsgeschichte?*

(E-WB) Sie ist keine sehr gute. Von Juristen wird sie meist nur nebenbei betrieben. Es gibt wenig eigentliche verfassungsgeschichtliche Forschung bei Juristen. Anders ist es bei Historikern. Dort wird Verfassungsgeschichte stärker als früher betrieben.

11. (BA) *Glauben Sie, dass der Lehre der Verfassungsgeschichte eine ausreichende Aufmerksamkeit bei dem Jura und dem Geschichte Studium in Deutschland verliehen wird?*

(E-WB) Das ist jedenfalls im rechtswissenschaftlichen Studium nach meiner Auffassung nicht der Fall. Die Verfassungsgeschichte hat kaum Prüfungsrelevanz, sie hat auch keine eigenständige Bedeutung im juristischen Studiengang, obwohl gerade etwa im Hinblick auf die europäische Entwicklung das von Nöten wäre, um das also zu begreifen und verstehen zu können. So wäre etwa eine europäische Verfassungsgeschichte bestimmt ein dringendes Desiderat.

III. Die Methodologie der Verfassungsgeschichte

12. (BA) *Glauben Sie, dass die Verfassungsgeschichte eine Zweig der Geschichte ist, wie die Wirtschafts-, Wissenschafts- oder Kunstgeschichte, oder ordnen sie dem Verfassungsrecht zu? In dieser gleichen Richtung, wie stellen Sie sich das Verhältnis zwischen der Verfassungsgeschichte und dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht vor? und welche Rolle sollte das Rechtliche in der Verfassungsgeschichte spielen?*

(E-WB) Also die Verfassungsgeschichte gehört nach meiner Auffassung sowohl zum Verfassungsrecht wie auch zur Geschichte. Sie ist ein Zweig der Geschichtswissenschaft und des Verfassungsrechts. Denn Verfassungsgeschichte ist eine notwendige Bedingung für das volle Verständnis des geltenden Verfassungsrechts. Dieses ist nicht von seinen historischen Grundlagen und Bedingungen ablösbar, wenn nicht nur eine Schwundform des Verfassungsrechts entstehen soll. Deshalb ist sie auch Teil des Verfassungsrechts. Das Rechtliche, wie Sie so sagen, ist ein Teil der Verfassungsgeschichte, aber nicht das Ganze. Das ist der Unterschied zwischen Konstitutionsgeschichte und Verfassungsgeschichte. Wenn man unter Verfassung, wie ich das tue, die politisch-soziale Bauform einer Zeit versteht, dann greift das eben weiter über die Konstitution und über deren Interpretation hinaus. Es wäre eine Verengung, wenn ich sie darauf beschränke, sondern ich muss auf den Kontext und sehen, welche Wirkungen gehen von der Konstitution aus, und das sind ihre Voraussetzungen.

13. (BA) Der akademische Status der Verfassungsgeschichte ist in vielen europäischen Staaten ziemlich unsicher, d. h. nicht selbständig, denn ihre Wissenschaftler kommen aus verschiedenen Fachrichtungen: das Verfassungsrecht, die Rechtsgeschichte, die Politikgeschichte, die Ideengeschichte. Glauben Sie, dass diese den Studien der Verfassungsgeschichte bereichern? Könnte auch zur Verstreuung dieser Fachrichtung führen? Sind Sie damit einverstanden, der Verfassungsgeschichte einen wissenschaftlichen und akademischen Status zuzuweisen?

(E-WB) Also mir scheint, dass der Umstand, dass die Verfassungsgeschichte von verschiedenen Wissenschaftlern, die in verschiedenen Fakultäten angesiedelt sind, betrieben wird, eher eine Bereicherung ist. Da kommen eigene Fragestellungen, man hat vielleicht andere Hypothesen, wenn man als Historiker, als Sozialhistoriker oder wenn man als Jurist herangeht, das kann zu neuen Erkenntnissen und zum besseren Verständnis führen. Eine Verstreuung eben über viele Fakultäten muss nicht notwendig negativ sein. Die anregende Kraft der verschiedenen Fragestellungen und eines interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs ist gerade fruchtbar. Also insofern würde ich das gar nicht negativ sehen.

Einen wissenschaftlichen und akademischen Status sollte die Verfassungsgeschichte schon bekommen, aber das kann sie ja auch, wenn sie von verschiedenen Seiten und Fakultäten betrieben wird. Etwa ein Institut für Verfassungsgeschichte, was eine schöne Idee wäre, dies zu realisieren, das sollte dann insofern auch fakultätsübergreifend und fächerübergreifend eingerichtet werden, dass darin gelehrte Historiker, gelehrte Juristen, vielleicht auch gelehrte Archivare zusammenwirken.

14. (BA) Die von Verfassungsrechtlern durchgeführte Verfassungsgeschichte hat in der Regel ein anderes Profil als jene von Historikern. Man könnte sagen, dass die erstere begrifflich präziser aber auch in der Behandlung historischen Fakten schematischer ist. Während bei der zweiten alles umgekehrt läuft. Wie nützlich finden Sie das Beherrschen der Verfassungstheorie für den Verfassungshistoriker? Besteht jedoch die Gefahr der Anwendung gegenwärtigen Begriffen auf eine vergangene Wirklichkeit?

(E-WB) Also der Profilunterschied zwischen der Verfassungsgeschichte, die von Historikern oder Juristen betrieben wird, der lässt sich feststellen, der besteht und gerade deshalb ist eine übergreifende Zusammenarbeit notwendig, weil sich das eigene Profil dann wechselseitig ergänzt oder wieder ein Stück relativiert. Die Kenntnis der Verfassungstheorie ist für einen Verfassungshistoriker nützlich, aber es muss dann die Verfassungstheorie der jeweiligen Zeit sein, wenn es so eine schon gegeben hat und nicht die gegenwärtige Verfassungstheorie, dann führt das leicht zu Projektionen. Aber etwa für die Verfassungsgeschichte der Weimarer Zeit bei uns sind die Theorieansätze, die dort entwickelt wurden, natürlich interessant und wichtig für ein volles Verständnis.

Die Gefahr, dass gegenwärtige Begriffe auf vergangene Wirklichkeiten angewendet werden, besteht immer und es ist die Aufgabe der Hermeneutik, das bewusst zu machen. Und wenn das bewusst wird, dann kann das auch relativiert werden und zurück gedrängt werden und dieser Hinsicht sind nach meiner Auffassung in den letzten Jahrzehnten grosse Fortschritte gemacht worden.

IV. Die Zukunft der Verfassungsgeschichte in Europa. Das Herstellen einer europäischen Verfassungsgeschichte.

15. (BA) *Anders als in Italien oder Spanien konzentrieren sich die verfassungsgeschichtlichen Studien in Deutschland, wie in Frankreich, in Großbritannien und den Vereinigten Staaten, fast ausschließlich in dem eigenen Land. Deswegen kümmern sich wenige Verfassungshistoriker dieser Länder um die Verfassungsgeschichte anderer Staaten allein oder im Vergleich zu der Verfassungsgeschichte des eigenen. Das kann darin liegen, dass in den erwähnten Staaten eine verfassungsrechtliche Tradition gibt, die ihnen eine gewisse Selbständigkeit, Selbstreferenz erlaubt. Glauben sie aber nicht, dass aus dieser in sich selbst positiven Tatsache die Gefahr entsteht, sich zu viel in ihre nationale Verfassungsgeschichte zurückziehen, und daher in einer Art historischen Nationalismus zu fallen?*

(E-WB) Also die Konzentrierung auf die eigene Verfassungsgeschichte, die Sie feststellen, die erklärt sich aus den Bedingungen der Entstehung und Entwicklung von Verfassungen. Das waren eben jeweils Verfassungen nationaler Staaten und sie waren darauf bezogen. Heute ist eine vergleichende Verfassungsgeschichte bzw. eine europäische Verfassungsgeschichte notwendig. Dabei werden dann sowohl die gemeinsamen Wurzeln, etwa vom Römischen Recht her, wie aber auch unterschiedliche Entwicklungen, d.h. die nationalen Profile der Verfassungsentwicklung deutlich. Sie werden zugleich dann auch relativiert, wenn man sie hineinstellt in den größeren Zusammenhang, und ich meine, das muss eine Wechselbeziehung sein. Man darf auch die Erforschung der nationalen Verfassungsgeschichte nicht aufgeben, um der europäischen willen, sondern das ist eine Integration, eine Zusammenführung.

16. (BA) *Heutzutage wird von dem Konvent über den Erlass einer europäischen Verfassung diskutiert. Finden Sie es auch erforderlich, dass in eine nähere Zukunft eine europäische Verfassungsgeschichte hergestellt wird?*

(E-WB) Das halte ich in jedem Fall für notwendig, ungeachtet wie das Verfassungsprojekt des Konventes sich weiter entwickeln und ob es sich in dieser Form in Geltung treten wird. Denn die Erarbeitung einer europäischen Verfassungsgeschichte ist eine Bedingung für das Zusammenwachsen Europas in und aus seinen Gliedern und Nationen heraus. Dadurch bildet sich ein gemeinsames Bewusstsein und auch ein Stück gemeinsames Geschichtsbild und das ist unerlässlich, wenn Europa zusammenwachsen soll und auch die Angehörigen der verschiedenen Völker sich als irgendwie zusammengehörig empfinden sollen, das so etwas wie ein „Wir-Gefühl“ sich herausbilden kann.

(BA) *Kann dazu die Verfassungsgeschichte eine Rolle spielen?*

(E-WB) Ja, dass die Gemeinsamkeit bewusst wird und auch vor allem die Wechselwirkungen, die stattfanden, wenn man etwa die von der deutschen Verfassung des 19. Jh. auf die spanischen Verfassungen aussieht. Wir haben viel Gemeinsames. Oder nehmen sie anderes, die Bedeutung der spanischen Spätscholastiker, die ja schon sehr viel vorgedacht haben, was die Aufklärung nachher meinte, neu zu erfinden, da können sie bei Vitoria, bei Suarez, bei Las Casas vieles von dem schon nachlesen, das wurde nur zugedeckt, weil Spanien, als Land von Absolutismus und Inquisition galt.

17. (BA) *Halten Sie für nützlich, eine Vereinigung Verfassungshistoriker (mindestens auf europäische Ebene) zu gründen?*

(E-WB) Das halte ich für sehr nützlich, die deutsche Vereinigung für Verfassungsgeschichte, die es gibt, die habe ich selbst mitgegründet und zwar haben wir darauf gesehen, dass Juristen, Historiker und Archivare zusammenkamen und da finden alle zwei Jahre auch Tagungen statt usw. Das hat sich sehr fruchtbar entwickelt. Eine entsprechende Gründung auf europäischer Ebene erscheint mir sehr wichtig und nützlich, das führt zu einer wechselseitigen Befruchtung und Ergänzung des jeweiligen Blickfeldes und Fragehorizontes.

18. (BA) *Und als letztere Frage: was denken Sie über die Idee eine elektronische Zeitschrift herzustellen, die ausschließlich auf die Verfassungsgeschichte gewidmet ist?*

(E-WB) Eine Zeitschrift, die sich nur mit Verfassungsgeschichte beschäftigt, wenn sie insbesondere über einen nationalen Rahmen hinausgeht, kann ich mir gut vorstellen und das ist eine

positive Idee. Wie es mit einer nur elektronischen Zeitschrift aussieht, dazu kann ich nichts sagen, dazu fehlt mir die Erfahrung. Ich habe vielleicht etwas Skepsis, wie sich das so entwickelt, man müsste eigentlich auch einmal etwas mit nach Hause nehmen können, ein Heft, um nachzulesen, statt dass man es nur auf dem Bildschirm abrufen kann. Aber wie gesagt: mal sehen.

*(BA) Lieber Herr Prof. Böckenförde,
Ich bedanke mich ganz herzlich in meinem Namen und den der elektronischen Zeitschrift „Historia
Constitucional“ für dieses Interview.*